

Satzung

**der Stadt Bad Kreuznach zur Erfüllung der Aufgabe
„Betrieb von Bädern“ in der Rechtsform einer GmbH**

vom 24.04.1998

Satzung

der Stadt Bad Kreuznach zur Erfüllung der Aufgabe „Betrieb von Bädern“ in der Rechtsform einer GmbH vom 24.04.98

Aufgrund der §§ 24 und 85 Abs. 2 Satz 5 Ziffer 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.73 (GVBl. S. 419) in der Fassung vom 31.01.94 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.03.96 (GVBl. S. 152), hat der Stadtrat der Stadt Bad Kreuznach in seiner Sitzung am 26.03.98 die folgende Satzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Bezirksregierung Koblenz vom 09.04.98 hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

(1) Die Stadt erfüllt die Aufgabe „Betrieb von Bädern“ in der privaten Rechtsform einer GmbH.

(2) Die Gesellschaft führt den Namen „Betriebsgesellschaft für Schwimmbäder und Nebenbetriebe mbH Bad Kreuznach“.

(3) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50.000,00 DM. Die Stadt ist mittelbar über die Beteiligungsgesellschaft für Dienstleistungen, Versorgung und Verkehr mbH Bad Kreuznach (100%ige GmbH der Stadt Bad Kreuznach) mit 100 % an der Gesellschaft beteiligt.

§ 2

Durch Gesellschaftsvertrag ist sicherzustellen, dass die Belange und die Verantwortung der Organe der Stadt für die Erfüllung der der Einrichtung übertragenen Aufgaben gewahrt bleiben.

§ 3

(1) Änderungen des Gesellschaftsvertrages sind im Entwurf vorab rechtzeitig der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(2) Änderungen dieser Satzung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.